

Heizkostenzuschuss 2022/2023

Antragstellung und Ausbezahlung:

Der Heizkostenzuschuss kann im Zeitraum vom **Montag, den 17. Oktober 2022** bis **Freitag, den 24. Februar 2023** beim Gemeindeamt beantragt werden.

Der Zuschuss wird direkt bar ausbezahlt.

Personen (Haushalte), die Unterstützung aus der „offenen“ Sozialhilfe für den Lebensunterhalt oder Wohnbedarf erhalten oder einen solchen Anspruch während der Aktionsperiode erwerben, kann von der **Bezirkshauptmannschaft** auf Antrag einmalig ein Heizkostenzuschuss in Höhe von Euro 180,-- gewährt werden. Bei Nachweis eines höheren Heizaufwandes als es dem im Rahmen der Sozialhilfe enthaltenen Heizkostenanteil zuzüglich des gewährten Heizkostenzuschusses in Höhe von Euro 180,-- entspricht, kann der Zuschuss um bis zu zusätzliche Euro 150,-- erhöht werden. In Summe gelangen somit max. Euro 330,-- zur Auszahlung.

Personen, die in Wohngemeinschaften, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen der freien Wohlfahrtsträger untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Dies betrifft auch Personen, die in Grundversorgungsquartieren untergebracht sind. Auch Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die Leistungen der Grundversorgung beziehen, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Weiter darf bei privaten Wohngemeinschaften der Heizkostenzuschuss nur einmal ausbezahlt werden, allenfalls kann dieser auf die Mitglieder der Wohngemeinschaft aufgeteilt werden.

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:

a) Einkommen

Die Höchstgrenze des monatlichen Nettohaushaltseinkommens beträgt:

aa) bei einer alleinstehenden Person netto Euro 1.371,--,

bb) bei Ehepaaren, Lebensgemeinschaften oder sonst zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebenden erwachsenen, nicht

familienbeihilfebeziehenden Personen netto Euro 2.057,--,

cc) bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind netto Euro 1.783,-- und dd) zuzüglich zu bb) und cc) bei jeder weiteren Person im Haushalt (insbesondere Kinder) höchstens netto Euro 412,--.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nicht selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Vermietung und Verpachtung. Zum Einkommen zählen somit insbesondere Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosen- und der

Krankenversicherung, weiters Wohnbeihilfen, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, das Kinderbetreuungsgeld und Lehrlingsentschädigungen. Ebenso stellen Zivildienstentschädigungen und Grundwehrdienerentgelt Einkommen dar.

Nicht als Einkommen gelten Familienbeihilfen, Familienzuschüsse, Familienbonus Plus, Kinderabsetzbeträge, Studienbeihilfen, Pflegegelder, Kinderpflegegelder, Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung oder bei sonstiger ambulanter Pflege, Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsopfersorgungs- und Heeresversorgungsgesetz sowie diverse Einmalzahlungen zur Bekämpfung der Folgen der Covid-19 Pandemie und zur Entlastung der Teuerung. Unberücksichtigt zu bleiben haben auch allfällige Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) sowie Spesenersätze, Diäten und Kilometergelder. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen sind vom Einkommen bis zu einem Betrag von Euro 180,-- pro Unterhalt empfangender Person in Abzug zu bringen.

Sämtliche Einkommen bzw. zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch aktuelle Unterlagen (z.B. Pensionsbezugsabschnitt, Gehaltszettel, Kontoauszug, Wohnbeihilfebestätigung) nachzuweisen.

Härtefälle: In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. überdurchschnittlich großer Wohnraum, der zu beheizen ist; durch den Bezug der Wohnbeihilfe wird die Einkommensgrenze überschritten; hoher gerechtfertigter Wohnungsaufwand), können die erwähnten Einkommensgrenzen bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 % überschritten werden. Diese Regelung kann auch bei Bezieherinnen oder Beziehern einer schweizerischen bzw.

liechtensteinischen Pension angewandt werden (Anm. diese Personen erhalten im Gegensatz zu österreichischen Pensionsbezieherinnen oder Pensionsbeziehern lediglich eine Sonderzahlung).

b) Vermögen

Die Vermögenssituation bleibt gänzlich außer Betracht.

Höhe des Heizkostenzuschusses:

Pro Person/Haushalt darf für die gesamte Heizperiode ein Zuschuss in Höhe von einmalig **Euro 330,--** gewährt werden. Auch bei allfälligen Wohnungswechseln während des Aktionszeitraumes wird der Zuschuss nur einmal gewährt.